40.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,

zu Publication der von der Landesregierung unterm 20sten September 1828 erlassenen Erläuterungsverordnung, den Gerichtsstand in Criminalsachen betreffend;

vom 31sten August 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Wir haben für angemessen zu befinden, daß die von Unsrer Landesregierung, zu Erläuterung des 5ten Hyhen der, unterm 22sten August 1821 und 20sten März 1822, in der Oberlausitz publicirten Verordnung vom 7ten Februar 1820, den Gerichtsstand in Criminalsachen betreffend, unterm 26sten September 1828 erlassene, im 25sten Stücke der Gesetzsammlung für das Jahr 1828 unter Nr. 36 S. 213 abgedruckte Verordnung, nach welcher in dem Falle, wenn eine Untersuchung, wegen eines im Laufe derselben zu Tage gekommenen spätern Verbrechens, an eine andere Gerichtsbehörde abgegeben werden muß, diese Letztere der Erstern, von der die Untersuchung wegen des frühern Verbrechens geführt worden, die bis dahin erwachsenen Kosten zu erstatten, nicht verbunden ist, auch in Unsrer Oberlausitz zur Anwendung gebracht werde, und wird daher solches, zur Nachachtung für sämmtliche Oberlausitzische Gerichtsobrigkeiten, hierdurch bekannt gemacht.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung.

Gegeben zu Budissin, am 31sten August 1829.

von Gerßdorf.

Ludwig Eduard Roux, S.